

Versicherungs-Tipp von Liebchen & Giolbaß

Asbestschäden in der Betriebshaftpflicht-Versicherung

Asbest und Asbestschäden sind Themen, mit denen sich Tischlereien aktuell verstärkt auseinandersetzen müssen. So wurde 2017 der „Nationale Asbestdialog“ ins Leben gerufen. Hintergrund ist das Verbot für Spritzasbest (1979) und das generelle Anwendungsverbot (1993) nicht nur im Tiefbau, sondern auch im Hochbau. Asbest existiert weiterhin in vielen Altbestands-Immobilien und im Innenausbau-Bereich befindet er sich u.a. in Putz, Spachtelmassen und Fliesenklebern.

Im Rahmen dieses Asbestdialoges wurde für die Gefährdungsbeurteilung auch eine „Asbestempel“ für die Höhe der Emissionen von Asbestfasern je Kubikmeter Rauminhalt ausgearbeitet. Um die Wirkung der „Asbestempel“ zu verdeutlichen: Wird von einem Tischlereibetrieb zum Aufhängen eines Küchenschrankes ein Loch von 12 mm Durchmesser in den Putz gebohrt, kann man sich nach dem Ampel-„Regelwerk“ bereits im gelben Bereich befinden. Gesetzgeber, Ausschüsse, Verbände und Gutachter arbeiten an einer praxistauglichen Lösung.

Der Schadenfall

Ein banaler (wie durchaus möglicher) Schadenfall kann auch eintreten, wenn ein Mitarbeiter eine asbesthaltige Rohrummantelung nicht erkennt und sogleich mit seiner „Flex“ zu Werke geht, freigesetzte Asbestfasern die Räume kontaminieren und das eine umfangreiche und kostenintensive Asbestsanierung nach sich zieht. Selbstverständlich stellt sich dann auch die Frage nach der Haftung und ob der Auftraggeber die entsprechenden Hinweise zu möglicherweise vorhandenem Asbest gegeben hat. Da die Betriebshaftpflicht neben der Erstattung berechtigter Ansprüche auch die Aufgabe hat, unberechtigte Ansprüche abzuwehren, kann der Betriebsinhaber zumindest etwas entspannter den an ihn gestellten Forderungen entgegensehen.

Versicherungsmarkt reagiert

In den 1990er Jahren haben nahezu alle Haftpflicht-Versicherer das Risiko „Asbest“ aus den Verträgen herausgekündigt oder über viele Jahre keine Neuverträge mehr mit „Asbesteinschluss“ angeboten. Stand 2020 bieten einige Versicherer diesen Versicherungsschutz wieder an, meist in den hochwertigen Deckungskonzepten. Es empfiehlt sich, die Anfrage bei der Betriebshaftpflicht-Versicherung schriftlich zu stellen und sich die Mitversicherung von Asbestschäden bestätigen zu lassen. ■

**Info: Liebchen und Giolbaß,
Versicherungsmakler GmbH & Co. KG,
Telefon: 02 01-84 22 70,
info@liebchen-giolbass.de**